

Geschäftsordnung für den Beirat Horn-Lehe

Der Beirat Horn-Lehe gibt sich folgende Geschäftsordnung. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz über Ortsämter und Beiräte (OBG) in seiner Fassung vom 2. Februar 2010 - zuletzt geändert durch Art. 2 OrtsG zur Änderung der VO über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115)

§ 1

Einladung

1. Zur Beiratssitzung lädt die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung im Einvernehmen mit dem Sprecher/der Sprecherin des Beirates ein.
2. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirates zusammen mit allen bis dahin vorliegenden Unterlagen/Anträgen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten elektronisch i.d.R. eine Woche vor dem Sitzungstag, in dringenden Fällen bis zu zwei Tagen vorher. Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde und den Bürgerschaftsfraktionen zur Kenntnis zu bringen. In geeigneter Weise ist auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
3. Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.
4. Im Falle der Verhinderung der Ortsamtsleitung nimmt die Stellvertretung die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Tätigkeiten der Ortsamtsleitung wahr, sofern die Aufsichtsbehörde sie nicht selbst ausübt.
5. Einladungen zu Sitzungen der Fachausschüsse sind nachrichtlich ebenfalls den Beiratsmitgliedern sowie sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.

§ 2

Tagesordnung

1. Die vorgesehene Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirates mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern dem Ortsamtsleiter rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
3. Jeder Verhandlungspunkt muss besonders bezeichnet sein. Ein Punkt soll jedes Mal lauten: "Wünsche und Anregungen in Stadtteilangelegenheiten". Dieser Punkt soll in der Regel als erster Tagesordnungspunkt aufgerufen werden. Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, Anträge gem. § 6 Abs. 4 OBG an den Beirat zu stellen. Der Tagesordnungspunkt ist auf 30 Minuten beschränkt. Bei Bedarf kann er nach dem letzten Punkt der Tagesordnung fortgesetzt werden.
4. Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.

5. Die Dauer der Beratung der einzelnen Punkte wird bei der Aufstellung der Tagesordnung mit dem Beiratssprecher/der Beiratssprecherin und der Stellvertretung festgelegt.
6. Die Tagesordnung wird um 22.00 Uhr geschlossen. Nach diesem Zeitpunkt werden nur noch die Tagesordnungspunkte "Mitteilungen des Ortsamtsleiters" und "Verschiedenes" behandelt. In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung durch Beschluss des Beirates abgewichen werden.

§ 3

Leitung und Durchführung der Sitzung

1. Den Vorsitz in der Sitzung hat die Ortsamtsleitung, im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, hat jedoch kein Stimmrecht.
2. Bei Verhinderung der Ortsamtsleitung bzw. ihrer Stellvertretung leitet der Beiratssprecher/die Beiratssprecherin die Sitzung auf Beschluss des Beirates. Sein/ihr Stimmrecht kann er/sie ausüben.
3. Der/die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm/ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
4. Der/die Vorsitzende oder der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall jederzeit die Sitzung zu unterbrechen.

§ 4

Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltung nicht mitgezählt wird. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.
3. Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

§ 5

Worterteilung

1. Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.
2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
3. Der Beirat kann vor Beginn der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt eine Redezeitbegrenzung für jede Fraktion beschließen.
4. Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.
5. Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.

6. Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig, nachdem der Beirat seine Zustimmung erteilt hat. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 6

Anträge/Dringlichkeitsanträge

1. Der Beirat kann vor Verlesung eines Antrages eine zeitliche Begrenzung für die Antragstellung und Begründung beschließen, die zehn Minuten nicht unterschreiten darf.
2. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache bzw. Schließen der Liste der Wortmeldungen sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Anträge auf Vertagung oder Schluss der Aussprache können nur von den Mitgliedern des Beirates gestellt werden, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte voraus.
3. Zusatzanträge, die die Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Antragstellers vom Protokollführer verzeichnet.
4. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.
5. Schriftliche Anträge, die die vorgeschlagene Tagesordnung betreffen, sind spätestens sieben Tage vor der Sitzung beim Ortsamt einzureichen. Gegenanträge müssen als solche bezeichnet und den Fraktionen spätestens am dritten Tage vor der Sitzung bis 16.00 Uhr zugestellt sein. Anträge und Gegenanträge können auch per E-Mail eingereicht werden.
6. Dringlichkeitsanträge werden in der Beiratssitzung nur beraten, wenn über deren Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung befunden wird. Bei Abstimmung über die Dringlichkeit wird nicht über den Inhalt des Dringlichkeitsantrages beraten und abgestimmt.
7. Anträge zur Verwendung des Stadtteilbudgets für verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen werden nach dem folgenden Verfahren bearbeitet: Anträge können das ganze Jahr im Ortsamt eingereicht werden. Anträge, die bis zum 30.04. eines Kalenderjahres eingegangen sind, werden bis Ende August vom Beirat oder seiner Fachausschüsse in eine Prioritätenliste zur Abarbeitung eingeordnet. Der Beirat oder seine Fachausschüsse fassen bis zum 31.10. des gleichen Jahres Beschlüsse zu den bis zum 30.04. des Kalenderjahres eingereichten Anträgen. Anträge, die ab dem 01.05. und bis zum 31.10. eines Kalenderjahres im Ortsamt eingehen, werden bis Ende Februar des Folgejahres vom Beirat oder seiner Fachausschüsse in eine Prioritätenliste zur Abarbeitung eingeordnet. Der Beirat oder seine Fachausschüsse fassen bis zum 30.04. des Folgejahres Beschlüsse zu den bis zum 31.10. des Vorjahres eingereichten Anträgen.

§ 7 Abstimmung

1. Nach Schluss der Debatte und vor der Abstimmung zu einem Antrag hat jede Fraktion das Recht, eine Sitzungsunterbrechung zu bewirken, die zehn Minuten nicht übersteigen darf.
2. Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist eine Gegenprobe zu machen.
4. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.
5. Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - 5.1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 - 5.2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 - 5.3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
6. Nach der festgelegten Dauer der Beratung eines Tagesordnungspunktes wird über diesen Tagesordnungspunkt abgestimmt oder er wird vertagt.

§ 8 Wahlverfahren

1. Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Antrag auf geheime Wahl vorliegt. Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
2. Falls mehrere Personen vorgeschlagen werden, ist eine Ersatzliste aufzustellen, in die jeder von einem Beiratsmitglied vorgeschlagene in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen ist. Auf den Stimmzetteln müssen die Namen aller vorgeschlagenen verzeichnet sein, andernfalls sind sie ungültig. Die Namen der Gewählten müssen angekreuzt werden. Ungültig sind ebenfalls Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
3. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Ortsamtsleitung oder deren Stellvertretung zu ziehende Los.
4. Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet eine Zählkommission, die aus jeweils einem Mitglied jeder Fraktion besteht.
5. Für die Wahl einer Ortsamtsleitung gelten die aus Anlage 1 zur Geschäftsordnung ersichtlichen Verfahrensregeln.

§ 9

Sitzungsniederschrift/Beschlussprotokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokollführung wird vom Ortsamt vorgenommen, wobei die Protokollführung von der Ortsamtsleitung im Einvernehmen mit dem Beirat zu Beginn der Wahlzeit des Beirates bestellt wird.
3. Das Protokoll enthält eine Anwesenheitsliste und berichtet über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff "Hergang" ist eng auszuliegen. Es weist auch auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
4. Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen sofort im Wortlaut festgehalten werden.
5. Das Protokoll ist von der Ortsamtsleitung oder der Stellvertretung, vom Sprecher/von der Sprecherin sowie von der Protokollführung zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.
6. Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen. Einwendungen werden, im Einverständnis mit dem Beirat, gegebenenfalls durch Berichtigung erledigt.

§ 10

Nichtöffentliche Sitzung

1. Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muss begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
2. Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 OBG. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern auch auf die Beschlussfassung, einschließlich des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.
3. Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs.2 OBG gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.
4. Die übrigen Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

§ 11

Aufgaben des Sprechers/der Sprecherin

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
2. Der Sprecher/die Sprecherin vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber parlamentarischen Gremien, Deputationen und zuständigen Stellen (§ 26 Abs. 2 OBG). Aus fachlichen Gesichtspunkten ist es wünschenswert, wenn der Sprecher/die Sprecherin eines Ausschusses den Sprecher/die Sprecherin des Beirates bei der Wahrnehmung seiner Termine begleitet, sofern die betroffenen Fachverwaltungen und Deputationen dagegen keine rechtlichen Bedenken haben.
3. Das Ortsamt stellt die regelmäßige Information des Sprechers/ der Sprecherin über die laufenden Geschäfte des Ortsamts in Beiratsangelegenheiten sicher.
4. Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Geschäftsordnung.
5. Im Falle der Verhinderung des Sprechers/der Sprecherin nimmt dessen Aufgaben seine Stellvertretung wahr. Im Einzelfall kann diese Aufgabe auf den Sprecher/die Sprecherin des Fachausschusses übertragen werden.

§ 12

Ausschussarbeit

1. Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen. Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse und Unterausschüsse entsprechend.
2. Sofern die Ortsamtsleitung und die Stellvertretung an der Leitung von Ausschusssitzungen gehindert sein sollten, leitet auf Beschluss des Ausschusses der Ausschusssprecher/die Ausschusssprecherin die Ausschusssitzungen.
3. Nicht dem Ausschuss angehörende Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
4. Im Falle der Verhinderung kann jedes Ausschussmitglied durch ein beliebiges Mitglied des Beirates stimmberechtigt vertreten werden. Die nach § 23 Abs.4 OBG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürgerinnen und Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten. Die Benachrichtigung des jeweiligen Vertreters erfolgt durch das an der Sitzung verhinderte Ausschussmitglied.
5. Die gem. § 23 Abs.5 OBG in die Ausschüsse entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.
6. Die nach § 23 Abs.4 OBG in die Ausschüsse gewählten Mitglieder und die nach § 23 Abs.5 OBG die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. § 21 OBG zu verpflichten. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gem. § 4 OBG sind vom Ortsamt zu prüfen.

7. Bei Problemen, die mehrere Ausschüsse betreffen, ist eine gemeinsame Sitzung der entsprechenden Ausschüsse einzuberufen oder zu getrennten Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.
8. Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören, zuzusenden.

§ 13

Koordinierungsausschuss

1. Der Koordinierungsausschuss nachstehend „KoA“ genannt, bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge. Der KoA soll Angelegenheiten selbständig behandeln können, darüber hinausgehende oder streitige Vorgänge sollen dem zuständigen Ausschuss oder dem Beirat zugewiesen werden.
2. Alle Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinstimmigkeit ist der zuständige Fachausschuss oder der Beirat mit der Angelegenheit zu befassen.
3. Über die Tätigkeit des KoA ist ein kurzes Beschlussprotokoll anzufertigen. Es wird allen Beiratsmitgliedern zugesandt.
4. Für die Protokollführung sorgt das Ortsamt.
5. Dem KoA gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der/die Beiratssprecher/in
 - je einen Vertreter/eine Vertreterin der im Beirat vertretenen Parteien (§ 23 Abs.4, letzter Satz OBG)
6. Vertreter/Vertreterinnen zu (§ 13 Abs.5) können nur gewählte Beiratsmitglieder sein.

Beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Beirats am 9. Juli 2015.
Geändert mit Beschluss des Beirates in der öffentlichen Sitzung vom 17. November 2016.